

Eine Mitteilung an alle Freunde der hessischen Flora

Am 22. 9. 1979 wurde in Gießen die

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)

aus der Taufe gehoben. Ihr Ziel ist es, alle aus botanischer Sicht in unserem Land am Naturschutz interessierten und für ihn arbeitenden Kräfte zusammenzufassen und durch diese Konzentration die Möglichkeit dafür zu schaffen, daß im Hinblick auf einen sinnvollen und verantwortungsbewußten Schutz von Flora und Vegetation die Belange des Naturschutzes dem Staat gegenüber verstärkt, sachkundig und mit dem erforderlichen Nachdruck vertreten werden können.

Zwar haben in der Vergangenheit schon viele Male einzelne Botaniker sowie verschiedene Gremien oder Institutionen zu Naturschutzfragen Stellung genommen, aber solche Stellungnahmen einzelner – seien es nun Anregungen oder Bedenken gewesen – sind doch in den meisten Fällen ungehört verhallt, und das dürfte auch in Zukunft kaum besser werden. Denn das neue Naturschutzrecht räumt im ehrenamtlichen Naturschutz lediglich Vereinigungen, soweit sie bestimmten Normen gerecht werden, gewisse Rechte zur Mitwirkung im Naturschutz ein. Das bedeutet, daß der einzelne nur als Mitglied einer entsprechenden Vereinigung die Möglichkeit hat, sich im Naturschutz verantwortlich zu engagieren. Diese Tatsache hat den letzten Anstoß zur Gründung der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen gegeben, und dieses ist auch der Grund, weswegen hiermit nunmehr um die Unterstützung durch alle Freunde der hessischen Flora gebeten wird.

Vielleicht ist es zweckmäßig, hier den bewußten § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, der die Mitwirkung von Verbänden, d. h. dem ehrenamtlichen Naturschutz regelt, für die Nichtinformierten im Wortlaut einmal wiederzugeben, um ihnen einen besseren Überblick zu verschaffen:

Bundesnaturschutzgesetz § 29

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 (Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen), soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,

4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 (erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild) verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
5. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen, sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

Aus diesem Gesetzestext wird ersichtlich, daß ein wirksamer „ehrenamtlicher Naturschutz“ nur in der Organisationsform rechtsfähiger, d. h. eingetragener Vereine möglich ist, wenigstens soweit es um eine wirklich maßgebliche Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des amtlichen Naturschutzes bzw. bei Maßnahmen, die Naturschutzbelange berühren, geht. Die Mitwirkung einzelner Personen wird wohl wie bisher auf gutachterliche Äußerungen beschränkt bleiben, und so muß die Durchsetzung von Naturschutzbelangen – sieht man einmal von in Einzelfällen zustande kommenden Bürgerinitiativen ab – im wesentlichen also durch die Vereine geleistet werden.

In Hessen sind Vereinsgründungen für Teilbereiche des Naturschutzes schon vor längerer Zeit bereits erfolgt, so insbesondere im Vogelschutz, wo der Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV) und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) mit Erfolg tätig sind. Daneben gibt es fachübergreifende Vereine und Verbände, wie den Bund für Umwelt- und Naturschutz in Deutschland (BUND), den Deutschen Naturschutzring (DNR) und den Naturschutzring Nordhessen (NRN) oder regionale natur-

kundliche Vereinigungen, die z. T. auch Naturschutzbelange vertreten. Vereinigungen mit spezielleren Interessen wie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der hessische Jagdverband runden die Palette der Naturschutzvereine ab.

Einen auf Naturschutzfragen im botanischen Bereich ausgerichteten Verein gab es bis zur Gründung unserer neuen Vereinigung für den Gesamttraum von Hessen noch nicht, sieht man einmal von dem spezialisierten Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO-Hessen) ab. Eine Einrichtung wie das Institut für Naturschutz in Darmstadt, das seit langem einen Anlaufpunkt für hessische Botaniker darstellt (Floristentag, Floristische Briefe), entspricht den im § 29 BNatSchG genannten Kriterien leider nicht, da es eine Einrichtung der öffentlichen Hand (Stadt Darmstadt) ist. Die Existenz des Institutes mit seiner für uns alle außerordentlich nützlichen Tätigkeit kann also das ehrenamtliche Element im Sinne des § 29 nicht ersetzen und die Belange des Naturschutzes nicht so wirksam vertreten, wie die vom Gesetz genannten Vereine.

Fünf der genannten Vereine sind inzwischen als Verbände nach § 29 durch das Land Hessen anerkannt worden: DBV, HGON, BUND, SDW und der Landesjagdverband. Weitere Vereine streben dieses Ziel an, so auch unsere Vereinigung. Hierfür braucht sie eine breite Unterstützung – flächendeckende Präsenz (s. § 29). Sie hat zudem Antrag auf Mitgliedschaft im Naturschutzzentrum Hessen (NZH) und in der Stiftung Naturschutz in Hessen gestellt, wobei der Antrag für das NZH bereits angenommen wurde. Diese beiden Institutionen bilden gemeinsam vom Land und den Naturschutzverbänden getragene Einrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz und für die gegenseitige Abstimmung der Vereinsarbeiten (NZH) sowie zur finanziellen Förderung von Naturschutzprojekten (Stiftung).

Unsere Vereinigung beabsichtigt, in einer möglichst noch in diesem Jahr (1979) einzu-berufenden Versammlung anstehende Arbeitsprogramme zu diskutieren und personelle Fragen zu klären. Da wir hierzu gern möglichst viele Interessenten und zukünftige Mitarbeiter begrüßen würden, richten wir hiermit an alle Leser der Hessischen Floristischen Briefe und an alle sonst am botanischen Geschehen Interessierten die Bitte, uns mitzuteilen, ob sie bereit sind, den Naturschutz im botanischen Bereich durch ihre Mitarbeit in der neugegründeten Vereinigung zu unterstützen. Wir würden den Interessenten dann eine Einladung zu der vorgesehenen Versammlung zuschicken und sie auch im weiteren über die Ergebnisse informieren.

Das Institut für Naturschutz hat es dankenswerterweise übernommen, diese Mitteilung in die Hessischen Floristischen Briefe aufzunehmen, womit nicht zuletzt dokumentiert werden soll, daß es die neugegründete Vereinigung in ihrer Arbeit unterstützen will. Wir dürfen uns für dieses Entgegenkommen sehr herzlich bedanken; wir sind überzeugt, daß es bei dieser guten Zusammenarbeit auch in Zukunft bleiben wird – zum Nutzen der hessischen Flora und der hessischen Botaniker!

Unsere Vereinigung strebt gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit den oben aufgeführten Verbänden und staatlichen Institutionen an, aber – nicht zuletzt – auch mit botanischen Spezialgruppen oder örtlichen Vereinigungen; im Einzelfall mag sich daraus auch ein Zusammenschluß ergeben, was zur Erhöhung der Effektivität sicherlich beitragen würde.

Liebe Freunde der hessischen Flora, alle auf eine Stärkung der botanischen Naturschutzarbeit ausgerichteten Aktivitäten sind nicht möglich ohne eine breite Basis – wir benötigen daher die Unterstützung einer großen Zahl von Gleichgesinnten. Wir würden uns daher sehr freuen, Sie demnächst in möglichst großer Zahl als Mitarbeiter und „Mitstreiter“ bei uns zu sehen. Sehr dankbar wären wir Ihnen, wenn Sie auch Ihre botanisch interessierten Freunde und Bekannten auf unsere Vereinigung und ihre Ziele aufmerksam machen würden.

Der kommissarische Vorstand der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen

G. GROSSE-BRAUCKMANN

W. SCHNEDLER

H. SCHULZ

Vorläufige postalische Anschrift:

Hartmut Schulz
Franz-Liszt-Straße 4
6335 Lahnau 3
Tel.-Nr. 0 64 41 / 6 16 31

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Hessische Floristische Briefe](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Schnedler Wieland, Schulz H., Große-Brauckmann Gisbert

Artikel/Article: [Eine Mitteilung an alle Freunde der hessischen Flora 38-41](#)